Stadt Bitterfeld-Wolfen
Stadtrat

27.12.2021

Beschlussantrag Nr. : 226-2021

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung/GIS
Budget/Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bobbau	10.02.2022			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	02.03.2022			
Stadtrat	09.03.2022			

Beschlussgegenstand:
Aufhebung des Bebauungsplanes "Windfeld Bobbau I" im Ortsteil Bobbau, Aufstellungsbeschluss

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Bobbau I“ im Ortsteil Bobbau für den in Anlage 1 dargestellten Bereich

2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Parallel dazu werden gemäß der §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie von den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Vorentwurf eingeholt.

Begründung:
Die damalige Gemeinde Bobbau beschloss am 16.08.2000 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windfeld Bobbau I" als Satzung. Damit wurde Baurecht für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste den Bereich des Windfeldes Thurland, der sich auf Bobbauer Gemarkung befand.

Im Jahr 2011 hat die Regionalversammlung der Planungsregion Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg den Teilplan Wind beschlossen. Im Nachgang wurden die Kommunen aufgefordert, die verbindliche Bauleitplaung an die Ziele der Raumordnung anzupassen und damit auch an den Teilplan Wind anzupassen. War man im VEP "Windfeld Bobbau I" noch von einem Mindestabstand von 500m zur nächsten Wohnbebauung ausgegangen, legte der Teilplan Wind jetzt einen Abstand von 1000m zur nächsten Wohnbebauung fest. Deshalb wurde der innerhalb des 1000m Radius befindliche Teil aufgehoben.

Der Betreiber der Windkraftanlagen beantragt jetzt die Aufhebung des VE-Planes.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch sind Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig.
Der VE-Plan legt genaue Standorte sowie die konkrete Bauart der Windkraftanlagen fest. Da die Laufzeit der vorhandenen Windkraftanlagen in absehbarer Zeit endet, sollen neue, repowerte Anlagen errichtet werden. Diese entsprechen einer neuen Bauart und sind deshalb auch wesentlich höher. Damit verändert sich der Abstand der Anlagen untereinander, so dass die festgelegten Standorte nicht mehr genutzt werden können. Alternativ wäre eine Änderung des VE-Planes möglich gewesen, da aber keine Notwendigkeit mehr besteht, wird eine Aufhebung durchgeführt.

Der Standort der Windkraftanlagen ist durch die Ausweisung des Windfeldes Thurland festgelegt und begrenzt. Nach dem Repowering werden anstelle der bisher 5 Anlagen noch 2-3 Anlagen im Mindestabstand von 1000m zur nächsten Wohnbebauung errichtet werden können. Die anderen Windkraftanlagen werden ersatzlos zurückgebaut.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):
Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?
Beschluss Gemeinde Bobbau vom 14.09.2000 Satzungsbeschluss VEP 162-2017 vom 16.08.2017 Satzungsbeschluss Teilaufhebung

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)
☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: keine
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine
Die Finanzierung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur Vorlagennummer: **226-2021**

Anlagen:
Anlage 1 Geltungsbereich
Anlage 2 Lage im Stadtgebiet